

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.69 vom 24. Oktober 2023

ZH Steuerrekursgericht, 2023-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2023.69

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.69 du 24 octobre 2023

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2023.69 del 24 ottobre 2023

Regeste

Der reine Zahlvater war gemäss Scheidungsvereinbarung zur Zahlung von pauschalen Unterhaltsbeiträgen verpflichtet. Eine Regelung für ausserordentliche Kindskosten war trotz (sehr) guter finanzieller Verhältnisse nicht vorgesehen. Bilateral vereinbarten die Parteien, dass sie die eine minderjährige Tochter auf eine Privatschule schicken und sich die entsprechenden Kosten hälftig teilen. Diese Schulkosten stellen keine Unterhaltsbeiträge, sondern freiwillige Leistungen dar, welche von der pflichtigen Kindsmutter nicht zu versteuern sind. Gutheissung. Gegenantrag der Gerichtsschreiberin.

Erwägungen

E. 2

ST.2023.93

- 13 - Diese Erwägungen greifen nach den obigen Ausführungen (E. 1/e/cc) zu kurz. Das kantonale Steueramt hätte sich mit dem Argument der hälftigen Teilung der Schulkosten explizit auseinandersetzen müssen. Das Steuerrekursgericht hat dies im vorliegenden Entscheid nachgeholt und den Mangel dadurch geheilt.

E. 3

Die vorstehenden Erwägungen führen zur Gutheissung von Beschwerde und Rekurs. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Beschwerde-/ Rekursgegner aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG bzw. § 151 Abs. 1 StG) und ist der Pflichten eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1-3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 sowie § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.